

# Was erfahren wir aus den Akten des Landesarchivs Speyer?

## Die Rolle der Denunzianten

von Regina Heilweck

Welche Rolle spielten Denunzianten? Was hat sie zu einer Anzeige bewegt? Fragen, die sich beim Lesen der **Gestapoakte H91/5945** stellen.

### **Ludwig Metzger,**

Sohn v. Jakob II und Susanna, geb. Weilacher, geb. 27.8.1883 in Iggelbach und dort auch wohnhaft gewesen, ledig, Tagger und Zementeur, vom 21.03. - 08.04.1933 im Konzentrationslager Neustadt und vom 21.07.-26.12.1933 im KZ Dachau

### **Fall 1: 1935 – Denunziation bzgl. hören von „Feindsendern“**

Er wurde beschuldigt, ausländische Radiosendungen, insbesondere aus Moskau und Straßburg, zu hören. Das schloss die Gendarmeriestation Elmstein am 02.11.1935 u.a. daraus, weil er "ein unzufriedener Mensch sei, der zurückgezogen lebte" und teilte diese Vermutung dem Bezirksamt Neustadt mit, welches am 08.11.35 der Polizeidirektion Ludwigshafen mitteilte, dass eine Wegnahme des Radioapparates Mende 2 nicht notwendig sei, weil man mit diesem Modell Moskau nicht ständig empfangen könne. Metzger sollte aber überwacht werden.

### **Fall 2: 1939 – Denunziation bzgl. Winterhilfswerk-Äußerung**

Am 31. Januar 1939 schrieb die Gendarmeriestation Elmstein an den Herrn Landrat beim Landkreis Neustadt a.d. Weinstraße, von dort weitergeleitet an die Gestapo Neustadt am 6.2.39, dass – anlässlich einer Sammlung für das Winterhilfswerk – Metzger „*ein freches Verhalten an den Tag legte*“ indem er folgendes erklärte:

*„Ich habe kein Geld und würde auch nichts geben, denn der Reichsführer SS Himmler hat gestern Abend am Radio erklärt, daß das Betteln verboten ist und daß die Bettler nach Dachau kommen. Heute kommt ihr allerdings schon wieder zum Betteln.“*

Die Sammler „*waren über das Verhalten des Metzger sehr verärgert und verlangten eine Weitermeldung der Angelegenheit an den Landrat beim Landkreis Neustadt a.d.Weinstraße.*“ Auf Anraten der Gestapo Neustadt stellte die Gendarmerie Elmstein Strafanzeige wegen Vergehen gegen das Heimtückegesetz.

Der Beschuldigte Ludwig Metzger gab zur Sache an:

*„Ich habe am Tage der Deutschen Polizei deshalb nichts gegeben, weil der Sammler Kratz dabei war. Es hat dieser früher mit mir zusammen gearbeitet und 1933 hat er mich dann verhaftet und nach Dachau verbracht. Über die Anwesenheit des Kratz in meinem Hause habe ich mich sehr aufgeregt. Ich weiß genau was ich gesagt habe und weiß auch was ich sagen darf. Es ist richtig, daß ich damals erklärte, daß ich nichts habe und keine Unterstützung bekomme und deshalb auch nichts gebe. Das andere das ich sagte, Himmler hätte am Radio erklärt, das Betteln wäre verboten und die Bettler kämen nach Dachau, hat Himmler tatsächlich gesagt und ich sagte es nur aus Spaß. Es ist nicht richtig, daß ich gesagt habe, heute kommt ihr schon wieder zum Betteln, denn ich weiß genau was dieses zu bedeuten hätte. Wenn Kratz nicht dabei gewesen wäre, hätte ich vielleicht etwas gegeben.“*

Am 13. Juli 1939 wurde Metzger vom Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken beim Landgericht Kaiserslautern wegen eines Vergehens gegen § 2 Abs. II des Heimtückegesetzes zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. In der Urteilsbegründung hieß es u.a.:

*„Der Angeklagte hat mit seinen Äußerungen in gehässiger Weise das WHW (Winterhilfswerk) des deutschen Volkes angegriffen und es als Bettelorganisation hingestellt. Er handelte böswillig, weil er aus erkennbar schlechter Gesinnung heraus das WHW, eine vom Führer geschaffene Einrichtung, in den Schmutz ziehen wollte. Die Äußerungen sind geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben.“*

### **Fall 3: 1941 – Denunziation bzgl. der Kriegslage**

Am 23. Juni 1941 wurde Metzger von dem Händler Michael Haber, geb. 20.03.1874, angezeigt, weil Metzger im Verlaufe einer Unterhaltung über den Krieg äußerte: *„Was haben wir (die deutschen Truppen gemeint) in Polen, Norwegen, Belgien, Holland, Frankreich und Griechenland zu tun? Man sollte diese fremden Völker gehen lassen.“* Als Haber ihm vorhielt bzw. widersprach, daß *„der Krieg dem Deutschen Volke aufgezwungen wurde“*, erklärte Metzger, dass dies nicht wahr sei und dass Chamberlain und Daladier in München den Frieden gesucht hätten, aber Hitler habe diesen nicht gewollt. Haber sprach von den von den Polen begangenen Gräueltaten, begangen an den Volksdeutschen, woraufhin Metzger gelacht hätte und erklärte, *„dass dies Gräuelmärchen wären, die von der Regierung in die Welt gesetzt würden, um das Volk gefügig zu machen“*. Das Gespräch fand mittags bei der Brotzeit statt.

Haber nahm daran Anstoß und fühlte sich verpflichtet, die Sache zur Anzeige zu bringen.

Metzger wurde am 26.6.1941 unter Vorlage der Anzeige dem Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Neustadt a.d. Weinstraße zum Erlass eines Haftbefehls vorgeführt und in das Gerichtsgefängnis Neustadt aufgenommen.

Daraufhin verurteilte ihn das Sondergericht für den OLG-Bezirk Zweibrücken beim Landgericht Saarbrücken am 29.08.1941 zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr.

Begründet wurde das Urteil u.a so:

*„Die dem Angeklagten nachgewiesenen Äußerungen sind gehässig und hetzerisch. Sie sind getragen von der feindlichen Einstellung des Angeklagten gegen die Politik der Reichsregierung und deren Maßnahmen, wie sich aus ihnen deutlich ergibt, hat der Angeklagte bezweckt, den Zeugen Haber im staatsfeindlichen Sinne zu beeinflussen, indem er die leitenden Persönlichkeiten als Kriegstreiber und den amtlichen Nachrichtendienst als verlogen dargestellt hat. Der Angeklagte hat hierbei auch in dem Bewußtsein gehandelt, dass seine Äußerungen geeignet waren, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben.*

(...)

*Hinzu kommt, dass der Angeklagte durch die Verbringung in das Konzentrationslager Dachau und durch eine einschlägige Vorstrafe bereits eindringlich verwarnt war. Selbst wenn der Angeklagte glauben sollte, er sei im Jahre 1933 zu Unrecht in Schutzhaft genommen worden, so musste er sich jedenfalls bewusst sein, dass er als Staatsfeind betrachtet worden ist. Diese Erkenntnis bot ihm alle Veranlassung, sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten. Die hartnäckige Tat des Angeklagten muss daher durch eine ganz empfindliche Freiheitsstrafe geahndet werden. Für eine besondere Nachsicht mit dem Angeklagten würde das gesunde Volksempfinden im Kriege kein Verständnis zeigen ...“*

Metzger wurde am 27.6.42 aus der Haft entlassen.

### **Was erfahren wir aus den Akten der Gestapo?**

Im 1. Fall erfahren wir, dass es keinerlei Beweise bedurfte, jemanden anzuzeigen. Es reichte aus, dass er zurückgezogen lebte, um ihn einer Straftat zu verdächtigen.

Den 2. Fall finde ich persönlich sehr amüsant, weil Metzger den Humor besaß, die Propaganda gegen die Nazis selbst zu richten. Schade nur, dass die keinen Spaß verstanden und verärgert waren. Und das reichte dann auch schon, um ihn wieder anzuzeigen und brachte ihn einen Monat ins Gefängnis.

Und im 3. Fall äußerte Metzger während seiner Arbeitspause seine Gedanken zum Krieg, die meines Erachtens sehr vernünftig waren, aber 1941 keiner hören wollte. Es reichte seinem Gegenüber nicht, anderer Meinung zu sein. Er fühlte sich vielmehr verpflichtet, ihn anzuzeigen, was eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr verursachte.

Meines Erachtens ist gerade in dieser Akte gut erkennbar, welche große Rolle Denunzianten in der NS-Zeit spielten und wie vielfältig die Beweggründe waren. Sowohl Ärger als auch Pflichtbewusstsein sind hier Gründe für eine Anzeige. Und wer von uns hat sich nicht selbst schon mal über jemanden geärgert? Wie hätten wir reagiert? Wie schnell war damals aus den nichtigsten Gründen ein Verfahren ins Rollen gebracht worden? Keines der obigen Verfahren wäre zustande gekommen ohne einen Denunzianten, der die Informationen an staatliche Stellen weiterleitete und den Apparat somit in Gang setzte.

*Regina Heilweck*